Christian Wolhard Stein

Gedanken von dem Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis : womit seine zu haltende Vorlesungen anzeiget

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Officin, 1790

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1002335043

Gedanken
von dem
Verhältniß der Theorie
des
Rechts zur Praxis,
womit seine
zu haltende Vorlesungen
anzeiget

Christian Wolhard Stein,
der Rechte Candidat,
und immatriculirter Advocat bey der Herzoglichen Justiz-Canzeley, wie auch
beym Stadt-Obergericht zu Rostock.

Rostock 1790,
gedruckt in der Adlerschen Officin.

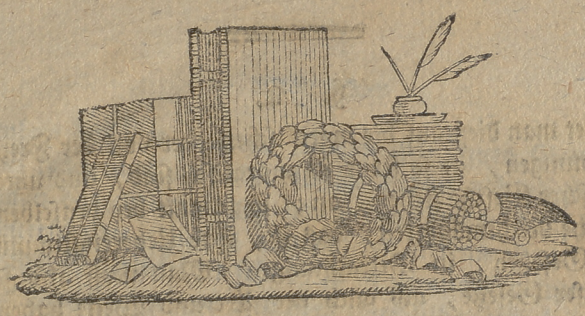

§. 1.

Bey allen Geschäften und Verrichtungen, die von den Menschen als vernünftig freyen Wesen unternommen werden, liegt eine Erkenntniß zum Grunde. Sowohl der Gegenstand, welcher zur Würklichkeit gebracht werden soll, muß in Ansehung seiner Möglichkeit, seiner Eigenschaften und Beschaffenheit, dem Handelnden bekannt seyn, als auch die Art und Weise, wie, und die Mittel, wodurch er auszurichten ist; auch muß er die Hindernisse kennen, welche sich der Ausführung desselben etwa im Wege legen möchten, und wissen, wie solche zu heben sind. Nicht weniger muß sich diese Erkenntniß auch auf das handelnde Subject selbst erstrecken, ob es nemlich die Mittel, die zur Vollführung eines Unternehmens nöthig sind, in seiner Gewalt habe, imgleichen ob und in welchem Grade es die Geschicklichkeit und Kräfte besitze, durch Anwendung dieser Mittel das Vorhaben zu Stande zu bringen. Eine solche Erkenntniß und Vorstellung, die man von einer zu verrichtenden Sache oder auszuführenden Unternehmung, so wohl in Ansehung ihrer Natur und Beschaffenheit, als auch in Ansehung der Art und Weise sie auszurichten, und was damit in Verbindung steht, hat, wird die Theorie oder auch die Kenntniß dieser Sache oder dieses Gegenstandes genennet. Und wenn man nun zur würklichen Handanlegung fortschreitet, und das Geschäfte, welches man vorhat, ausführet und ins Werk richtet, so nennet man dieß die Praxis oder Ausübung.

§. 2.

Wendet man dieß auf die moralischen oder von der Freyheit abhängenden Handlungen, in so ferne sie moralisch sind, und unter der Direction moralischer Gesetze stehen, an; so kommt bey denselben vorzüglich ihre moralische Rechtmäßigkeit, das ist, ihre Uebereinstimmung mit den moralischen Gesetzen, in Betrachtung. Man muß also so wohl eine Kenntniß dieser Gesetze, als auch der Art und Weise haben, wie die Handlungen ihnen gemäß und übereinstimmend einzurichten sind. Diese Erkenntniß wird die **Theorie** der Gesetze oder **des Rechts** (welches hier gleichviel bedeutende Wörter sind) genennet. Und wenn man nach den Gesetzen würklich handelt, oder die Handlungen so, wie es die Gesetze vorschreiben, würklich verrichtet und ausübet, so heißt dieß die **Praxis** des **Rechts.** *

* Man beleget zwar zuweilen die Wissenschaft von der Anwendung der Gesetze auf die freyen Handlungen auch schon mit dem Namen der Praxis: allein eigentlich gehört sie noch zur Theorie, indem auch die Gesetze selbst von dieser Anwendung ordnen; ob sie gleich mit der Praxi in näherer Verbindung stehet. Und nur das würkliche Verfahren, die würkliche Ausübung und Anwendung der Gesetze auf die freyen Handlungen verdienet eigentlich den Namen der Praxis des Rechts.

§. 3.

Da die Erkenntniß den Menschen nicht angebohren wird, sondern sie dieselbe durch den Gebrauch der ihnen verliehenen Kräfte allererst erlangen, dieser Gebrauch aber entweder auf die gehörige Art und **regelmäßig**, so wie die vernünftige Natur des Menschen und der von ihm zu erkennenden Gegenstände es mit sich bringt, geschehen kann, oder **unregelmäßig** und nicht auf gehörige Weise: so kann auch die menschliche Erkenntniß entweder **fehlerhaft** und **unvollkommen** seyn, oder **regelmäßig** und sich mehr der **Vollkommenheit** nähern. Ist die Erkenntniß, welche der Mensch von einer Sache hat, eine solche Vorstellung derselben, welche die Sache ihm anders abbildet, als sie würklich beschaffen ist; so ist seine Erkenntniß der Sache sehr unvollkommen, sie ist falsch, und er hat eigentlich gar keine Erkenntniß der Sache, sondern es ist in seinem Verstande ein bloßes Bild, von welchem kein Urbild da ist. Man kann also die **Wahrheit** der Erkenntniß mit völligem Rechte die Grund-

voll-

vollkommenheit derselben nennen. Wenn man einen Gegenstand dunkel erkennet, so kann man zwar eine richtige Erkenntniß desselben haben: allein weil man das mannigfaltige und verschiedene in demselben nicht von einander unterscheidet, und es also unserer Erkenntniß an der gehörigen **Klarheit** und **Deutlichkeit** fehlet, so ist sie unvollkommen und mangelhaft. Wir zweifeln oft, ob dieß oder jenes sich würklich so verhalte, ob eine Sache diese oder jene Eigenschaft würklich habe; wir haben Gründe dafür, wir haben Gründe dawider; die **Gründe** für die eine von zwoen entgegen gesetzten Meynungen sind oft sehr stark und einleuchtend, aber doch **nicht hinlänglich**, uns allen Zweifel zu benehmen, und uns völlig zu überführen, daß der Gegensatz nicht wahr sey, sondern wir bleiben immer noch in einiger Besorgniß und Ungewißheit. Alsdenn ist unsere Erkenntniß nicht so vollkommen, als wenn wir es ohne allen Zweifel, mit völliger **Gewißheit**, einsehen, daß dieß oder ienes sich so verhalte, oder ein Gegenstand würklich diese oder iene Eigenschaften habe. Wenn nun aber unsere Erkenntniß und unser Wissen auch noch so vollkommen ist, wir machen aber keinen Gebrauch davon, wir lassen uns dieselbe nicht dienen, unsere Handlungen darnach zu bestimmen: so ist sie nicht **practisch**, nicht **lebendig** in uns, sondern sie ist todt und eine bloße Speculation. Sie gleicht alsdann gewissermaßen einem wohlgebildeten Körper, der vollkommen regelmäßig gebauet, und mit allen Vollkommenheiten und reizenden Annehmlichkeiten ausgeschmückt ist, dem aber das Leben fehlet, und der also bey allen seinen übrigen Vorzügen dennoch zu nichts nütze ist. Wenn wir aber nach unserer richtigen Erkenntniß auch würklich handeln, und unsere und anderer Glückseeligkeit dadurch zu befördern suchen, so ist sie lebendig und auch in uns practisch; und wir setzen dadurch unserer Erkenntniß gleichsam allererst die Krone auf, da sie sonst, wenn sie auch noch so vollkommen wäre, doch zu nichts nütze seyn würde. Daher die practische Beschaffenheit und das Leben unserer Erkenntniß billig die Hauptvollkommenheit derselben zu nennen ist.

§. 4.

Weil denn die Theorie verschiedener Vollkommenheiten fähig ist, welche wir zu erlangen bemühet seyn müßen, wenn es unsere Absicht ist, uns eine Erkenntniß, besonders eine gelehrte Erkenntniß von einer gewis-

sen Sache oder Wissenschaft zu erwerben: so ist nun auch leicht einzusehen, wie die Theorie der Gesetze oder des Rechts beschaffen seyn müße, wenn sie diesen Namen verdienen soll. Sie besteht in einer Kenntniß der Gesetze, so wohl derer, welche von den freyen Handlungen selbst, als auch derienigen, welche von der Art und Weise der Anwendung der Gesetze auf die freyen Handlungen ordnen (§. 2. *). Es wird also erfodert, daß man wisse, was die Gesetze ordnen und vorschreiben. Man muß demnach den Sinn der Gesetze *, wenn die Worte derselben nicht hinlänglich klar sind, durch eine nach den Regeln einer vernünftigen Auslegungskunst angestellte Erklärung zu erforschen bemühet seyn. Wobey es vornemlich darauf ankommt, daß man den wahren Sinn und die eigentliche Meynung des Gesetzgebers mit derienigen Deutlichkeit und Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, die uns dabey möglich ist, herauszubringen suche, nicht aber einen Sinn hineintrage, der in den Gesetzen nicht liegt, und dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers entgegen läuft: weil widrigenfalls unsere Erkenntniß der Gesetze unrichtig und falsch seyn würde; da sie im Gegentheil um so viel vollkommener ist, mit ie mehrerer Deutlichkeit wir den wahren Sinn der Gesetze erkennen, und ie mehr wir im Stande sind, solchen erkannten Sinn von allem Zweifel zu befreyen.

* Ich rede hier, wie man leicht siehet, von Positiv-Gesetzen.

§. 5.

Wenn denn nach richtig, deutlich und gründlich erkanntem Sinn der Gesetze zur würklichen Ausübung und Anwendung derselben auf die freyen Handlungen geschritten werden soll; so wird eine genaue Erkenntniß der individuellen Handlung oder des einzelnen Falls, auf welchen ein Gesetz anzuwenden ist, nach seiner gantzen Beschaffenheit und nach allen seinen Umständen erfodert. Wenn diese Erkenntniß des einzelnen Falls, der sogenannten speciei facti, berichtiget und zur gehörigen Gewißheit gebracht ist, alsdann folgt die Vergleichung dieses Falls mit den Gesetzen, um einzusehen und zu beurtheilen, ob und in wie ferne der Fall unter dem Gesetze begriffen, und also dieses auf jenen anzuwenden sey. Und da oft ein gering scheinender Umstand die Gestalt einer Sache und die Beschaffenheit eines einzelnen Falls oder Facti durch

durch sein Daseyn oder Nicht-Daseyn sehr ändert, mithin in die Beurtheilung und Entscheidung einen merklichen Einfluß haben, und von Gewicht dabey seyn kann: so ist bey der Vergleichung des Facti mit den Gesetzen kein Umstand, wenn er auch beym ersten Anblick unbedeutend zu seyn scheinen sollte, aus der Acht zu lassen, damit nicht eine unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes auf einen Fall, der entweder nicht darunter begriffen ist, und doch so angesehen wird, oder umgekehrt, der darunter begriffen ist, und doch nicht dafür gehalten wird, erfolge. Nach vorgenommener Vergleichung muß dann die würkliche **Anwendung** des Gesetzes auf die individuelle Handlung oder den einzelnen Fall geschehen, und diese jenem gemäß eingerichtet und entschieden werden. Und dieß ist die eigentliche Beschaffenheit der Praxis des Rechts.

§. 6.

Hieraus ergiebt sich nun, daß ohne richtige Theorie des Rechts keine richtige Praxis möglich sey. Denn, liegt eine falsche Theorie zum Grunde, so wird nicht das Gesetz selbst, sondern das, was man irriger Weise für den Sinn des Gesetzes hält, auf die Handlung und den einzelnen Fall angewandt. Es folgt aber auch ferner, daß, wenn die Theorie der Gesetze auch völlig richtig ist, es fehlt aber an einer genauen und hinlänglichen Erkenntniß des Facti, oder es werden bey Vergleichung desselben mit den Gesetzen einige Umstände aus der Acht gelassen, die mit hätten erwogen werden sollen, dennoch die Praxis sich nicht recht verhalte; indem sodann ein unrechtes factum zum Grunde gelegt, mithin bey der Anwendung selbst gefehlet wird.

§. 7.

Ich hoffe nun, daß sich das wahre Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis aus dem vorhergehenden mit leichter Mühe wird herleiten lassen. Die Absicht der Gesetze ist, daß die Unterthanen dem aus ihnen richtig erkannten Willen des Gesetzgebers ihre Handlungen gemäß einrichten sollen. Die Theorie des Rechts hat zur Absicht, den Sinn und Willen des Gesetzgebers aus den Worten des Gesetzes richtig, deutlich und gründlich zu erkennen: und die Praxis des Rechts ist bemühet, die Handlungen der Unterthanen dem richtig erkannten Willen des Gesetz-

gebers

gebers gemäß einzurichten. So wie also die Theorie des Rechts, ihrer wahren Natur nach, den Willen des Gesetzgebers richtig zu erkennen strebet: so ist die Praxis, ihrer eigentlichen Beschaffenheit und Schuldigkeit nach, beeifert, den richtig erkannten Willen des Gesetzgebers zur Ausführung zu bringen. Mithin stimmen Theorie und Praxis des Rechts vermöge ihrer Natur vollkommen mit einander überein. Was jene richtig erkennt, übt diese gehörig aus. Keine widerspricht der andern, sondern beyde stehen in der schönsten Harmonie, und sind gleichsam durch ein schwesterliches Band mit einander vereiniget.

§. 8.

So richtig und gegründet nun auch diese vollkommene Uebereinstimmung der Theorie und Praxis des Rechts ist, wenn man beyde in ihrem wahren Lichte und nach ihrer unverfälschten Beschaffenheit betrachtet: so dürfte ich doch wohl von vielen den lauten Zuruf zu befürchten haben, daß diese abgebildete Harmonie zu den süßen Träumen gehöre, die vielleicht in einer andern Welt würklich seyn könnten, nicht aber in unserer würklich existirenden Welt anzutreffen wären. Denn, werden sie sagen, wie groß ist nicht oft der Streit zwischen der Theorie und Praxis des Rechts, und wie viele Klagen werden nicht oft selbst von den Rechtsgelehrten über solchen Widerspruch der Theorie und Praxis geführet. Man lese nur die Schriften eines WISSENBACH, LEYSER, CARRACH, PAVLI, *a*) und anderer, um sich davon zu überführen. Allein dieses kann die Wahrheit meiner Behauptung nicht umstoßen. Daß ein solcher Streit möglich sey, erhellet schon aus dem, was ich im vorhergehenden (§. 4. 5. und besonders §. 6.) gesaget habe: denn es kann sowohl in der Theorie geirret, als auch bey der Anwendung gefehlet werden. Daß sich ein solcher Widerspruch zwischen der Theorie und Praxis des Rechts auch zuweilen würklich zuträgt, wird wohl nicht leicht jemand bezweifeln, der unsere mit Mängeln und Unvollkommenheiten behaftete, aber auch zugleich moralisch verdorbene Welt kennet. Doch wird man bey

a) I. I. WISSENBACH dissertatt. duae, *de differentiis theoriae et praxeos*, in dessen *Dissertationibus iuris ciuilis*, *pag. 639. seqq.* AUG. LEYSER *Meditt.* ad *π*. Spec. IX. med. 5. et 7. I. T. CARRACH diss. *de conflictu theoriae et praxeos iuris*, Halae 1736. habita. M. G. PAVLI diss. *de theoriae et praxis iuridicae discordia*, Lipſ. 1747. habita.

bey genauer Aufmerksamkeit öfter die Uebereinstimmung der Theorie mit der Praxi, als deren Abweichung von einander, wahrnehmen. Und selbst die genannten Rechtsgelehrten behaupten dieß wahre Verhältniß der Theorie und Praxis des Rechts *b*). Man muß auch dieß richtige Verhältniß um so weniger aus den Augen verlieren, da die Beobachtung desselben den eigentlichen Zweck der Gesetze, mithin auch der Rechtsgelehrsamkeit, welche sich mit jenen auf eine wissenschaftliche Art beschäftiget, ausmacht; und da mancherley Ursachen an dem Streit der Praxis des Rechts mit der Theorie, worüber man klagt, schuld seyn können. Denn je leichter es ist zu irren, und die richtige Bahn zu verlassen, desto mehr ists doch wohl unstreitig Pflicht, und einem vernünftigen und weisen Manne anständig, das wahre Ziel, welches erreichet werden soll, immer vor Augen zu haben, und alles, was davon entfernen kann, vorsichtig aus dem Wege zu räumen.

§. 9.

Was sind es denn aber für Ursachen, welche das richtige Verhältniß der Theorie und Praxis des Rechts stören, und einen Streit zwischen beyden hervorbringen? Da bey dieser gestörten Harmonie, wie aus dem gesagten erhellet, iederzeit ein Fehler entweder auf Seiten der Theorie oder auf Seiten der Praxis zum Grunde liegt; Fehler und Irrthümer aber mancherley Art seyn, und in mannigfaltigen Ursachen ihren Grund haben können: so ist es wohl nicht leicht möglich, oder vielmehr ganz unmöglich, alle einzelne Ursachen des bemeldeten Widerspruchs aufzuzählen. Ueberhaupt hievon etwas anzuführen; so ist wohl unstreitig, daß, 1) ie schwerer es ist, sich eine richtige und gründliche Theorie des Rechts zu erwerben, welche Schwierigkeit fast eine nothwendige Folge davon ist, wenn Gesetze mancherley Art, einheimische und fremde, die aufgenommen worden, in einem Staate gelten, und 2.) ie mehr man in den Gerichten einmal angenommene Meynungen im Erkennen und Verfahren sich zur Norm dienen lässet, ohne davon abzugehen, wenn gleich solche Observanzen dem wahren Sinn der Gesetze und einer gesunden Theorie widerstreiten, desto unver-

b) Carrach *cit. diss.* §. *V.* Pavli *cit. diss.* §. 2. Man vergleiche auch I. D. Wibeking dissert. inaug. *de incommodis per interpretationes vsuales et observantias in iurisprudentiam inuectis*, Francof. ad Viadr. 1748. habitam, §. XVIII.

unvermeidlicher der Widerspruch der Theorie und Praxis des Rechts seyn müße; und also diese beyden Stücke, eine unvollkommene Beschaffenheit und unangemessener Zustand der Gesetze, und eine zu große Anhänglichkeit an Observanzen, zwo Hauptursachen des Streits der Theorie und Praxis des Rechts sind: daher auch besonders in neuern Zeiten von den für das Wohl ihrer Unterthanen wachsamen Regenten manche weise Verordnungen und preiswürdige Veranstaltungen, in Verbesserung und Umschaffung der Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens, gemacht und getroffen worden.

§. 10.

Was den Zustand der Gesetze anlanget, so erwäge man nur, daß wir in Deutschland neben den einheimischen Gesetzen auch fremde, nemlich das Römische, Canonische und Longobardische Recht, zur Hülfe angenommen haben, wenn uns jene verlassen und wir mit denselben nicht ausreichen können; und daß in diesen fremden Gesetzen manches enthalten ist, was bey uns in Deutschland gar keine Anwendung finden kann, weil die Verfassungen und Einrichtungen in Deutschland in vielen Stücken ganz anders sind, als sie bey den Römern waren. Wir haben in Deutschland keine Römische Sclaven und auch keine Römische Manumission. Die väterliche Gewalt hat eine ganz andere Gestalt bey uns, als bey den Römern, und die bey uns Statt findende Entlassung aus derselben ist von der Römischen Emancipation ganz unterschieden. Die bloßen Verträge (pacta nuda) der Römer und ihre Stipulationen kennen wir nicht. Dagegen sind in Deutschland manche Rechtsgeschäfte und Gebräuche vorhanden, wovon das Römische Recht nichts weiß. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, die Absonderung der Kinder, die gerichtliche Auflassung des Eigenthums unbeweglicher Güter, und manche andere Deutsche Anordnungen sind dem Römischen Rechte ganz unbekannt. Daher entstehet denn in der Theorie die Schwierigkeit, daß man oft ungewiß ist, ob und in wie ferne die Verordnungen des Römischen Rechts anwendbar sind, oder nicht. Wollte man eine unanwendbare Verordnung für applicable halten, und auch würklich anzuwenden suchen; so würde man einer irrigen Theorie folgen. Es ergiebt sich aber hiebey auch noch ein anderer sorgfältig zu vermeidender Fehler. Dieser besteht darinn, daß man zuweilen fremde und einheimische, Römische und Deutsche, Rechte

mit

mit einander vermenget, und diese nach jenen umformen will, woraus denn nur falsche Folgerungen entstehen können. * Daher ist es gekommen, daß man oft Deutsche Rechte aus den Römischen hat erklären, und besonders eine einschränkende Erklärung bey den Deutschen Statuten anwenden wollen, wenn sie etwas ordnen, das dem Römischen Rechte entgegen, eine ausdehnende im Gegentheil, wenn sie dadurch dem Römischen Rechte um so mehr gemäß und mit demselben übereinstimmend gemacht werden könnten, und wenn auch den Worten der Statuten deßhalb eine uneigentliche Bedeutung sollte beygeleget werden müßen. Wodurch denn ein unrechter Sinn der Deutschen Rechte nothwendig erzwungen, und eine von der wahren Theorie abstimmige Praxis erzeuget werden muß c).

* So findet, um nur einige Beyspiele anzuführen, nach Deutschen Rechten ein Vorrecht der vollen Geburt vor der halben in Erbschaftsfällen Statt. Dieß hat man, um die Deutschen Rechte den Römischen gemäß und desto weniger von ihnen abweichend darzustellen, wider den Sinn und die Absicht der Deutschen Gesetze, auf Brüder und Schwestern und deren Kinder beschränken wollen, weil die Römischen Rechte dieses Vorrecht (duplicitatem vinculi) in weiteren Graden nicht beachtet wissen wollen. Man sehe hievon meines seel. Vaters **Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien nach Deutschen Statutar-Rechten**, Th. 3. Abh. 7. 8. 9., woselbst dieses Vorrecht nach Deutschen Rechten und verschiedenen Deutschen Statuten völlig ausgeführet worden. S. auch Gasser *cit. diss.* §. XXVII. Ferner findet sich eine solche Vermischung des Deutschen und Römischen Rechts, welche viele falsche Folgerungen nach sich gezogen hat, bey den Zins- und Erbenzins-Gütern der Deutschen, welche viele mit dem censu Romano und den bonis emphyteuticis der Römer für ganz einerley haben halten wollen, da sie doch von ganz anderer Natur und Beschaffenheit sind, als diese; wie solches der seel. Joh. Christ. **Claproth** in der Dissertation, *de praediis rusticorum in vniuersum, inprimis illis, quae Zins- et Erbenzins-Güter nostratibus audiunt*, welche seiner **Sammlung iuristisch- philos. und critischer Abhandlungen**, St. 1. S. 63. ff. einverleibet worden, mit vieler Gelehrsamkeit gezeiget hat.

§. 11.

In Ansehung der **gerichtlichen Observanzen** siehet man leicht, daß, wenn man sich zu strenge daran bindet, und sie bloß deßwegen zur Richtschnur annimmt, weil sie bereits ein- oder etlichemal das gerichtliche

c) S. S. P. Gasser in dissert. de *brocardico vulgari: Statuta ex iure communi esse interpretanda*, §. XXIII.

Verfahren bestimmet haben, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie mit dem wahren Sinn und der Absicht der Gesetze bestehen können, sie sehr leicht eine von der wahren Theorie des Rechts abweichende Praxin veranlassen können, und auch oftermalen veranlasset haben, wie mit vielen Beyspielen gezeiget werden könnte, wenn ich mich hier weitläuftiger ausbreiten wollte. Daher denn auch die großen Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche daraus entstanden, von verschiedenen Rechtsgelehrten, z. B. einem Gribner, *d*) Leyser *e*) und Wibeking, *f*) mit männlicher Feder geschildert worden; und auch selbst von den hohen Landesregenten dergleichen mit den Gesetzen streitende, und dem Justizwesen zum großen Nachtheil gereichende Observanzen gemißbilliget, und solche abzustellen anbefohlen worden. *

* Man vergleiche hiebey das von Unserm Durchlauchtigsten Herzoge Friederich glorwürdigsten Gedächtnisses unterm 11ten Febr. 1765. an die Herzogl. Landesgerichte erlassene Rescript, im Betreff der dem Beweistermin zustehenden, und ihm nicht zu entziehenden Kraft eines termini peremtorii, worinn alle solche Observanzen, die keinen Rechts- noch constitutionsmäßigen Grund unter sich haben, verworfen werden.

Die iuristischen Vorlesungen, welche ich im bevorstehenden Winterhalben-Jahre unter göttlichem Beystande und mit Genehmhaltung Einer hochlöblichen Juristenfacultät hiesiger Akademie zu halten entschlossen bin, sind folgende. Ich werde

1) Die Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, nach dem Selchowischen Lehrbuche unter diesem Titel, vortragen:
2) Das Lübsche Recht nach meines seel. Vaters Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit lehren, mit Bemerkung der Abweichungen des Rostockschen Stadtrechts:
3) Die Lehre von den gerichtlichen Klagen, in Grundlage J. H. Böhmers *doctrinae de actionibus*, und
4) Den ordentlichen gerichtlichen Proceß erklären, wobey mir Schaumburg in seinen *Principiis praxeos iuridicae iudiciariae* zum Leitfaden dienen soll.

Ueber die diesen Vorlesungen zu widmenden Stunden werde ich mich mit meinen Herren Zuhörern vereinbaren.

Geschrieben zu Rostock, im September 1790.

d) In diss. *de obseruant. collegior. iuridicor.* *e*) In *Meditatt. ad ff. Specim. IX. med. 5. sub init. et n. 7.* *f*) *Dissert. citata.*

mit einander vermenget, und diese nach jenen umformen will, woraus denn nur falsche Folgerungen entstehen können. * Daher ist es gekom-
n oft Deutsche Rechte aus den Römischen hat erklären, und
einschränkende Erklärung bey den Deutschen Statuten an-
n, wenn sie etwas ordnen, das dem Römischen Rechte ent-
usdehnende im Gegentheil, wenn sie dadurch dem Römischen
mehr gemäß und mit demselben übereinstimmend gemacht
en, und wenn auch den Worten der Statuten deßhalb eine
Bedeutung sollte beygeleget werden müßen. Wodurch denn
Sinn der Deutschen Rechte nothwendig erzwungen, und eine
en Theorie abstimmige Praxis erzeuget werden muß *c*).

et, um nur einige Beyspiele anzuführen, nach Deutschen Rechten
rrecht der vollen Geburt vor der halben in Erbschaftsfällen Statt.
at man, um die Deutschen Rechte den Römischen gemäß und desto
r von ihnen abweichend darzustellen, wider den Sinn und die Ab-
r Deutschen Gesetze, auf Brüder und Schwestern und deren Kinder
nken wollen, weil die Römischen Rechte dieses Vorrecht (duplicita-
nculi) in weiteren Graden nicht beachtet wissen wollen. Man sehe
meines seel. Vaters **Betrachtungen einzelner Rechtsmate-
nach Deutschen Statutar-Rechten**, Th. 3. Abh. 7. 8. 9., wo-
dieses Vorrecht nach Deutschen Rechten und verschiedenen Deutschen
ten völlig ausgeführet worden. S. auch GASSER *cit. diss.*
XVII. Ferner findet sich eine solche Vermischung des Deutschen
ömischen Rechts, welche viele falsche Folgerungen nach sich gezogen
bey den Zins- und Erbenzins-Gütern der Deutschen, welche viele
m censu Romano und den bonis emphyteuticis der Römer für
einerley haben halten wollen, da sie doch von ganz anderer Natur
Beschaffenheit sind, als diese; wie solches der seel. Joh. Christ.
coth in der Dissertation, *de praediis rusticorum in vniuersum,
nis illis, quae Zins- et Erbenzins-Güter nostratibus audiunt,*
seiner Sammlung iuristisch- philos. und critischer Abhand-
n, St. 1. S. 63. ff. einverleibet worden, mit vieler Gelehrsam-
ezeiget hat.

§. 11.

Ansehung der **gerichtlichen Observanzen** siehet man leicht,
man sich zu strenge daran bindet, und sie bloß deßwegen zur
annimmt, weil sie bereits ein- oder etlichemal das gerichtliche

P. GASSER in dissert. de *brocardico vulgari: Statuta ex iure com-
esse interpretanda*, §. XXIII.